

Kontakt:
Moltkestraße 42 – 51643 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT

Stand: November 2017

MERKBLATT FÜR DIE KÄLBERHALTUNG

mit Auszügen aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV.
Die geltende Fassung der Verordnung ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

1. Haltungsanforderungen

Definition Kälber: Hausrinder im Alter von bis zu **sechs Monaten**;
Anbindehaltung grundsätzlich verboten!

a) Kälber bis zu 2 Wochen:

Einstreu: Stroh oder ähnliches Material
Einzelboxabmessungen (innen): l = 120 cm b = 80 cm h = 80 cm

b) Kälber über 2 bis zu 8 Wochen:

a) **Einzelboxenabmessungen:** b = 100 cm* l = 160 cm, wenn Trog außen
oder b = 100 cm* l = 180 cm, wenn Trog innen

*b = 90 cm, wenn Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder nicht über mehr als 1/2 der Boxenlänge reicht

b) **Gruppenhaltung:** - alle Kälber müssen gleichzeitig Futter aufnehmen können
- bis 150 kg Lebendgewicht = Bodenfläche 1,5 m²/Kalb
- für bis zu 3 Tieren beträgt die Mindestbodenfläche 4,5 m²

c) Kälber über 8 Wochen bis 6 Monate:

a) **Einzeltierhaltung:** nur zulässig, wenn
- nicht mehr als 3 nach ihrem Alter/Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind
- bei Quarantänehaltung
- auf tierärztliche Anordnung (Bescheinigung)

b) **Einzelboxenabmessungen:** b = 120 cm** l = 180 cm, wenn Trog außen
oder b = 120 cm** l = 200 cm, wenn Trog innen

**b = 100 cm, wenn Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder nicht über mehr als 1/2 der Boxenlänge reicht

a) **Gruppenhaltung:** Gruppenbucht mindestens 6,0 m² (für bis zu 3 Tiere)

Lebendgewicht in Kilogramm	Bodenfläche je Tier in Quadratmeter
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8.

2. Allgemeine Hinweise

a) **Liegebereich :**

der Liegebereich muss weich, wärmegeklämmt und trocken sein

b) **Beleuchtung:**

- Tag: mind. 80 Lux; bei unzureichendem Lichteinfall sind die Stallungen zusätzlich mit Kunstlicht für mind. 10 Stunden täglich zu beleuchten
- Nacht: Orientierungsbeleuchtung

c) **Stallklima:**

- Temperaturanforderungen im Liegebereich:
1.-10. Tag: + 10°C bis max. + 25°C
ab 11. Tag: + 5°C bis max. + 25°C
- relative Luftfeuchtigkeit: 60% - 80%

d) **Fütterung:**

- Raufutter (Heu o. sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter): muss ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme angeboten werden.
- Wasser: jedes über 2 Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben
- bei rationierter Fütterung müssen alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung oder technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion
- Häufigkeit: mind. 2 x täglich; Saugbedürfnis ausreichend berücksichtigen
- Futter: vom 8. Lebenstag an muss Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches
- Biestmilch: muss spätestens 4 Stunden nach der Geburt angeboten werden
- Milchaustauscher: Eisengehalt mind. 30 mg/kg bei Kälbern bis 70 kg Körpergewicht (Trockensubstanzgehalt des Milchaustauschers: mind. 88 %)
- Technische Einrichtungen (z.B. Wasserversorgung) müssen mind. 1 x täglich kontrolliert werden. Mängel sind unverzüglich abzustellen

Ansprüche an Böden in Kälberställen:

Die Spaltenweite darf höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm betragen, die Auftrittsbreite der Balken muss mindestens 8 cm betragen.

Nach einem Erlass des NRW-Landwirtschaftsministeriums gilt die ausschließliche Haltung auf Hartholz- und/oder Betonspaltenböden in der Kälberaufzucht als tierschutzwidrig. Solche Böden erfüllen nicht das erforderliche Kriterium der Rutsch- und Trittsicherheit und stellen auch keine bequeme Fläche zum Liegen dar.

Diese Böden sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einfräsen von Rillen; Gummibeläge) tiergerechter zu gestalten, um die Anforderungen der RL 2008/119/ EG zu erfüllen. Alternativ empfiehlt sich eine Haltung der Kälber auf Stroh.

Hinweis für Prämienempfänger:

Tierschutz ist Cross Compliance relevant; Verstöße führen zu Kürzungen der Prämie.

Enthornung von Kälbern:

Die Gabe von einem für diesen Zweck zugelassenen Schmerzmittel bei der Enthornung ist Pflicht, wenn ein Landwirt Kälber bis zum Alter von 6 Wochen (§ 5 TierSchG) selbst enthornt. Außerdem ist 10-15 Minuten vor dem Eingriff mit dem Schmerzmittel auch ein Beruhigungsmittel zu geben. Grundsätzlich ist das Enthornen von Kälbern über 6 Wochen durch den Landwirt verboten. Die Anwendung der Medikamente ist im Bestandsbuch einzutragen. Verstöße gegen diese Pflichten sind ebenfalls Prämien (Cross Compliance) -relevant.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.